# Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.

- Die Vorsitzende -



## Mitgliederrundschreiben - Nr. 8/2021 – 12. April 2021

Covid-19-Schutzmaßnahmen: Umsetzung nach den Osterferien

#### **Anlage**

KMS II.1-BS4363.0/705 vom 9. April 2021 Informationen zu den Covid-19-Tests an den bayerischen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Elternbeiräte.

in unserem letzten Rundschreiben vom 12. März 2021 haben wir Sie über die Durchführung der freiwilligen Selbsttests an den Schulen informiert; die Pandemie schreitet weiter, wir befinden uns mitten in der dritten Welle und so entwickelt sich auch die Lage an den Schulen immer weiter.

Die Entscheidung zur regelmäßigen Durchführung von Selbsttests in der Schule wurde von der Bayerischen Staatsregierung getroffen. Grundlage dieser Entscheidung ist der Wunsch der Schulfamilie, nach einem Jahr der wechselnden Beschulung soweit wie möglich den Unterricht für viele Schülerinnen und Schüler in Präsenz zu halten und dabei ein höchstmögliches Maß an Infektionsschutz zu gewähren. Die Beschränkungen, die getroffen werden, um die Zahlen der Infizierten und Erkrankten in einem Bereich zu halten, mit dem das Gesundheitssystem umgehen kann, führen zu heftigen Kontroversen, besonders im Bildungswesen. Es ist gutes Recht des Einzelnen, diese staatlichen Maßnahmen zu hinterfragen. Wichtig ist für das Gelingen der Selbsttest-Strategie die zuverlässige und flächendeckende Umsetzung der regelmäßigen Testungen.

Für uns als Vertreter der Eltern der Schülerinnen und Schüler an den bayerischen Gymnasien war es besonders wichtig, dass anstelle des Selbsttests in der Schule die Möglichkeit gegeben wird, mit einem mitgebrachten aktuellen (48 Stunden) negativen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest eines Testzentrums / Arzt / Apotheke weiterhin am Unterricht teilnehmen zu können. Damit werden die vorgebrachten Bedenken der Eltern in Hinblick auf ÖPNV, "Stigmatisierung" durch einen positiven Test, Abholung aus der Schule und Infizierung der Mitschüler respektiert.

In KMS II.1-BS4363.0/705 vom 9. April 2021 sind folgende Informationen zu den Testungen zusammengefasst:

#### 1. Beschränkung des Zugangs zum Präsenzunterricht

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an den Präsenzphasen des Wechselunterrichts ist an den Nachweis eines – schriftlichen oder elektronischen – negativen Testergebnisses in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion geknüpft. Dies gilt auch für die Teilnahme an der Notbetreuung, Mittagsbetreuung und sonstigen Schulveranstaltungen. Dies bedeutet:

Nachweis eines negativen Testergebnisses:

- Schülerinnen und Schüler können einen PCR-Test oder POC-Antigen-Schnelltest bei einem medizinisch geschulten Personal (Teststation/Arzt/Apotheke) außerhalb der Schule durchführen lassen und das Ergebnis in der Schule vorlegen.
- Schülerinnen und Schüler können an der Schule unter Aufsicht Selbsttests durchführen.
- Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht nicht aus.
- Schülerinnen und Schüler, die an einem Pilotprojekt zur Gurgel-Pool-Testung teilnehmen, können damit ihrer Testverpflichtung nachkommen (Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde muss dabei vorliegen).
- Ein negatives Testergebnis darf zum Unterrichtsbeginn am jeweiligen Schultag nicht älter als 48 Stunden (bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 100) bzw. 24 Stunden (bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100) sein. Ein negatives Testergebnis gilt daher o bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100: am Tag der Testung und an den beiden darauffolgenden Tagen (Beispiel: Testung am Montag; Testergebnis gilt Mo, Di, Mi) o bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100: am Tag der Testung und am darauffolgenden Tag (Beispiel: Testung am Montag; Testergebnis gilt Mo, Di).
- Wenn Schülerinnen und Schüler ohne Testnachweis in die Schule kommen, wird davon ausgegangen, dass die Erziehungsberechtigten mit der Testung in der Schule einverstanden sind.
- Sollten Erziehungsberechtigte nicht einverstanden sein, müssen sie der Testung ausdrücklich widersprechen. Ein Schulbesuch ist dann nicht möglich.

#### 2. Hinweise zur Durchführung der Selbsttests in der Schule

- Die Wochentage werden von der Schule festgelegt.
- Pro Woche sollen je zwei (bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 ggf. mehr) Selbsttests durchgeführt werden.
- Falls Distanzunterricht für die gesamte Schule angeordnet ist, finden nur für die Schülerinnen und Schüler, die die Notbetreuung besuchen, Selbsttests statt.
- Die Aufsicht und Anleitung der Tests erfolgen grundsätzlich durch die jeweilige Lehrkraft.

 Weitere Informationen zur Durchführung der Selbsttests finden Sie unter <a href="https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7230/selbsttests-fuer-bayerische-schuelerinnen-und-schueler.html">https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7230/selbsttests-fuer-bayerische-schuelerinnen-und-schueler.html</a>

#### 3. Schülerinnen und Schüler, die keinen negativen Test vorweisen können

- a) Keine Teilnahme am Präsensunterricht (einschließlich den Leistungsnachweisen im üblichen Unterrichtsbetrieb)
  - War das Ergebnis der Selbsttestung positiv, werden die Betroffenen isoliert und schnellstmöglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder nach Hause geschickt.
  - Liegt kein negativer PCR- bzw. POC-Antigen-Schnelltest vor und wird die Durchführung des Selbsttests in der Schule verweigert, dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsensunterricht teilnehmen und müssen das Schulgelände verlassen.
- b) Weitere Folgen für die Teilnahme am Unterricht
  - Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung von Angeboten im Distanzunterricht bzw. im Distanzlernen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht.

### 4. Umgang mit den Testergebnissen/Datenschutz

Die Testergebnisse der Selbsttests werden außerhalb der Schülerunterlagen dokumentiert, in der Schule aufbewahrt und im Anschluss (höchstens 14 Tage) in geeigneter Weise vernichtet.

- a) Negatives Testergebnisse werden dokumentiert und höchstens 14 Tage aufbewahrt.
- b) Positive Ergebnisse werden wie oben ausgeführt und behandelt. Der Betroffene soll sich isolieren, ein Erziehungsberechtigter soll umgehend das Gesundheitsamt über das positive Testergebnis informieren. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung, die eine höhere Zuverlässigkeit aufweist. Nach dem schriftlichen Nachweis eines negativen PCR-Tests kann die Schülerin bzw. der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.

In den Osterferien hat uns eine Vielzahl von Nachrichten erreicht, in denen Erziehungsberechtigte große Kritik an den Testungen ausgesprochen haben. Uns ist bewusst, dass die Durchführung von verpflichtenden Tests von vielen als belastend, als unnötig oder sogar als Nötigung empfunden wird. Aber damit die Umsetzung dieser Schutzmaßnahme der Sicherung des Präsenzunterrichts unserer Schülerinnen und Schüler hilft, braucht es eine flächendeckende Umsetzung. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Susanne Arndt LEV Vorsitzende